
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.08.1998

3. Instanz

Datum	15.12.1999
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 1998 und des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Juli 1997 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind in sämtlichen Rechtszweigen nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger bezieht Versorgung (Grundrente, Kleiderverschleißzulage und Ausgleichsrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz. Von den laufenden Bezügen zahlte der Beklagte nur den pfändungsfreien Betrag an den Kläger aus, den Rest überwies er aufgrund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an dessen Gläubiger.

Als 1994 durch eine Gesetzesänderung die Grundrente und die Kleiderverschleißzulage für unpfändbar erklärt wurden ([ÄS 54 Abs 3 Nr 3](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 ([BGBl I 1229](#))), errechnete sich kein

pfändbarer Betrag mehr. Der Beklagte berücksichtigte die neue Rechtslage erst ab Februar 1996, nachdem auf seinen Antrag hin das Amtsgericht (AG) den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss entsprechend geändert hatte. Der Kläger verlangte mit Widerspruch gegen den Anpassungsbescheid vom 25. Juli 1995, die Versorgungsbezüge ab 1. Juli 1994 voll an ihn auszuzahlen. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (Bescheid vom 19. August 1996).

Das Sozialgericht hat den Beklagten verurteilt, die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Januar 1996 neu zu berechnen (Urteil vom 30. Juli 1997). Die Berufung des Beklagten ist vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen worden (Urteil vom 11. August 1998). Der Beklagte habe den Kläger nicht auf die am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Gesetzesänderung hingewiesen und auch zunächst nicht selbst eine Änderung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt. Damit habe er seine Aufklärungs- und Beratungspflicht verletzt und dem Kläger insoweit einen Schaden zugefügt, als zu Unrecht unpfändbare Beträge von dessen Versorgungsbezügen abgesetzt worden seien. Diesen Schaden habe der Beklagte nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durch eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge auszugleichen.

Der Beklagte macht mit seiner vom Senat zugelassenen Revision ua geltend, das LSG habe den Inhalt des von der Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verkannt.

Er beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 1998 und des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Juli 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet. Die Instanzgerichte haben den Beklagten zu Unrecht verurteilt, die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Januar 1996 "neu zu berechnen" und ohne dies im Tenor ausdrücklich auszusprechen ihm den gepfändeten und an die Gläubiger ausgekehrten Teil seiner laufenden Bezüge für diese Zeit nachzuzahlen. Die Verpflichtung zur Nachzahlung ergibt sich insbesondere nicht aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Ein solcher Anspruch setzt zunächst voraus, daß der Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ([§ 15](#) und [14 SGB I](#)), verletzt hat; außerdem muß die Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers zu einem Nachteil des Betroffenen geführt haben (vgl. BSG [SozR 3-4100 § 249e Nr 4](#) mit

Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur). Zwar ist die erste dieser Voraussetzungen erfüllt (vgl BSG [SozR 3-1200 Â§ 54 Nr 1](#); Pappai, BG 1987, 260, 262; aA Bonnermann, Kompa 1984, 233, 234). Der Pfändungs- und Ämberweisungsbeschluss stand dem fÄ¼r den Beklagten ohne weiteres erkennbar im Widerspruch zu dem ab 1. Juli 1994 geltenden Recht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beklagte erst mit einer VerzÄ¼gerung von etwa einem Jahr beim AG einen Antrag auf Berichtigung dieses Beschlusses gestellt hat.

Aber selbst wenn man trotz der eingetretenen Schuldentilgung davon ausgeht, dass dem KlÄ¼ger durch die rechtswidrige PfÄ¼ndung und Ämberweisung eines Teils seiner Ä¼ nach der GesetzesÄ¼nderung unpfÄ¼ndbaren Ä¼ VersorgungsbezÄ¼ge ein Nachteil entstanden ist (vgl dazu [BAGE 69, 29](#)), besteht kein Anspruch auf "erneute Zahlung" im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Denn ein etwa durch das pflichtwidrige Unterlassen des Beklagten eingetretener Ä¼ wirtschaftlicher Ä¼ Nachteil lÄ¼st sich hier nicht durch eine zulÄ¼ssige Amtshandlung ausgleichen. Das ist aber eine der Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4](#) mit Nachweisen). Ebenso wenig wie die Arbeitsverwaltung eine in die Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse durch eine gÄ¼nstigere, von dem Betroffenen bei pflichtgemÄ¼ßer Beratung rechtzeitig beantragte Lohnsteuerklasse zu ersetzen vermag (BSG, Urteil vom 10. Dezember 1980 Ä¼ [7 RAr 14/78](#) Ä¼ DBIR Nr 2689a zu Â§ 113 ArbeitsÄ¼rderungsgesetz), kann die Versorgungsverwaltung einen PfÄ¼ndungs- und Ämberweisungsbeschluss Ä¼ndern. ZustÄ¼ndig sind dort allein die FinanzbehÄ¼rden, hier ist es das AG. Solange die dem Verwaltungshandeln des Beklagten entzogenen UmstÄ¼nde unverÄ¼ndert bleiben, hat der Beklagte sie zu beachten. Deshalb muÄ¼te der PfÄ¼ndungs- und Ämberweisungsbeschluss bis zu seiner Aufhebung oder Ä¼nderung von der Versorgungsverwaltung ihren Entscheidungen zugrundegelegt werden. Auch wenn der Beklagte verpflichtet gewesen sein sollte, nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Ä¼nderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 unverzÄ¼glich fÄ¼r eine Ä¼nderung des PfÄ¼ndungs- und Ämberweisungsbeschlusses Sorge zu tragen, lÄ¼st sich ein VerstoÄ¼ gegen diese Pflicht nicht dadurch ausgleichen, dass im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die frÄ¼here Ä¼nderung des genannten Beschlusses fingiert wird. Dies ist nÄ¼mlich fÄ¼r auÄ¼erhalb des SozialrechtsverhÄ¼ltnisses liegende TatbestÄ¼nde, an die das materielle Recht fÄ¼r die Entstehung, den Inhalt und den Umfang von LeistungsansprÄ¼chen anknÄ¼pft, nicht zulÄ¼ssig (vgl Diener, MittLVA Oberfr 1999, 289, 338, 343).

Ob wegen des Verhaltens der Beklagten ein Amtshaftungsanspruch ([Art 34 Grundgesetz \(GG\)](#) iVm [Â§ 839 BGB](#)) besteht, hatte der Senat nicht zu entscheiden (vgl zur Schadensersatzpflicht des LeistungstrÄ¼gers bei Bearbeitung von PfÄ¼ndungen: Wolber, NJW 1980, 24; Bonnermann aaO). Die Entscheidung hierÄ¼ber fÄ¼hrt in die ZustÄ¼ndigkeit der Zivilgerichte ([Art 34 Satz 3 GG](#), [Â§ 17 Abs 2 Satz 2 GVG](#)). Daran Ä¼ndert auch nichts die Regelung des [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 17 Abs 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), wonach das Gericht des zulÄ¼ssigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024